

Satzung

des

*Revolutionären
Freundschaftsbund e.V.*

(RFB)

Satzung

Revolutionärer Freundschaftsbund e.V. (RFB)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Revolutionärer Freundschaftsbund e.V. (RFB)

und hat seinen Sitz in Dresden.

Der Verein ist beim Amtsgericht in Dresden angemeldet und unter der Nummer **VR 2935** eingetragen.

§ 2 Zweck und Zielstellung des Vereins

1. Der Verein Revolutionärer Freundschaftsbund e.V. (RFB) wurde zum Zwecke der Förderung der Völkerverständigung, des Studiums sowie der Pflege und Erhaltung progressiver Erfahrungen und Traditionen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, zur Förderung individueller Kontakte zur Ausgestaltung gemeinsamer Freizeiterlebnisse und Erholung gegründet.
2. Der Verein ist dem politischen Vermächtnis Ernst Thälmanns und seiner Kameraden im Wirken für die Aktionseinheit der antifaschistischen und linken revolutionären Kräfte verpflichtet. Er will die geschichtlichen Erfahrungen kritisch analysieren, bewerten und nutzbar machen helfen und läßt sich davon leiten, daß wahrhaft menschliche gesellschaftliche Verhältnisse letztendlich nur über demokratische und grundlegende Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen möglich sind.

Wie Ernst Thälmann, Rudolf Breitscheid und andere Persönlichkeiten der antifaschistischen und revolutionären Bewegung die Einigung und Bündelung der Kräfte und in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Arbeiterbildungsvereinen, Rotfrontkämpferbund, Roter Hilfe und anderen proletarischen Massenorganisationen sowie Vereinigungen des linken und demokratischen Spektrums bis 1933 mit sichtbaren Erfolgen beförderten stellt der Revolutionäre Freundschaftsbund e.V. (RFB) in der heutigen Zeit die Zusammenarbeit mit linken Parteien, demokratischen Bewegungen, Interessengruppen und Einzelpersonlichkeiten sowie gemeinsame Aktionen für die Bewahrung demokratischer gesellschaftlicher Verhältnisse und ihre Erweiterung entsprechend den herangereiften globalen ökonomischen, ökologischen, politischen und anderen gesellschaftlichen Entwicklungserfordernissen an die Spitze seines Wirkens.

3. Daher wird der Verein für die Einhaltung und Umsetzung der UNO-Konventionen „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (vom 16.12.1966), „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (16.12.1966) und andere Konventionen der Vereinten Nationen über humanitäre Rechte tätig.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Bildung auf der Grundlage der Lehren von Marx, Engels und Lenin;
- Pflege humanistischer Traditionen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung;
- Teilnahme an Aktionen für soziale, politische, demokratische Rechte;
- kulturelle und sportliche Freizeitgestaltung sowie Pflege des Gemeinschaftslebens, Freundschaftstreffen, gemeinnützige Reiseveranstaltungen und andere Maßnahmen der Erholung;
- Gewährung von Beratung und Orientierungshilfe in sozialen und rechtlichen Problemen;
- Organisierung von Solidarität und rechtlichem Schutz gegen soziale Ausgrenzung, politische Diskriminierung und Verfolgung.

5. Der Verein folgt in seiner Tätigkeit folgenden Grundsätzen:

- Respektierung der demokratischen Verfassungen der Länder / Staaten, aus denen Bürger im Verein wirken oder auch Organisationen vertragliche Beziehungen herstellen;
- Ausgestaltung des proletarischen Internationalismus und Wahrung der Menschenrechte;
- konfessions- und parteiübergreifende Tätigkeit;
- Gewährleistung breiter demokratischer Mitwirkung aller Mitglieder bei Beschlußvorbereitung und -durchführung;
- konsequente und straffe Leitung des Vereins und der Beschlußerfüllung;
- Verwirklichung der Beschlüsse des Vereins unter Einbeziehung von Personen und Organisationen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft und Staatsangehörigkeit werden, der die Satzung anerkennt, am Mitgliederleben teilnimmt und die Verbandsdemokratie zur Verwirklichung des Vereinszwecks im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzugestalten bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Beitritts/Aufnahmeantrages, der Anerkennung der Satzung sowie nach Zustimmung des Vorstandes. Über den Antrag ist spätestens 4 Wochen (nach Eingang beim Vorstand) dem Antragsteller Bescheid zu erteilen.

3. Rechtsfähige Mitglieder haben monatliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe die Jahresmitgliederversammlung jährlich beschließt oder bestätigt. Mangels Einkommen bzw. in finanziellen Notlagen können Mitglieder durch Vorstandsbeschluß befristet von der Entrichtung des monatlichen Mitgliedsbeitrages freigestellt werden.
4. Natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen, dem Zweck und den Aufgaben des Vereins bekennen und diesen ideell und materiell unterstützen wollen, können dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt zum Verein als fördernde Mitglieder erklären. Diese Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft, einschließlich der fördernden, ist an den Konsens gebunden, gegen alle Formen von Rassismus, Neofaschismus, Chauvinismus und analoge politische Ausgrenzungen von Menschen in ihrer Gesellschaft zu wirken. Sollten Mitgliedern oder Organisationen, die direkt oder indirekt für die Interessen des Vereins wirken, daraus gemeinschaftliche oder individuelle Schwierigkeiten erwachsen, so sind alle Möglichkeiten der Solidarität des Vereins zur Wirkung zu bringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung beenden. Sie wird jeweils zum auf die Erklärung folgenden Halbjahresende (30.06./31.12.) wirksam.
2. Mitglieder, die schwerwiegend gegen die satzungsgemäßen Ziel, den Zweck und die Aufgaben des Vereins verstoßen oder durch eine ständige unbegründete Inaktivität, einschließlich unbegründeter Nichterfüllung satzungsgemäßer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die Wirksamkeit des Vereins hemmen, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu Äußerung zu geben.
3. Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitglieder - Versammlung. Mit 2/3 Mehrheit kann der Ausschlußbeschluß aufgehoben werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle von schwerwiegenden Verstößen des Mitgliedes, die erforderlichen Kosten (Mahn - und Postzustellungsgebühren usw.) sofort in Rechnung zu stellen. Bei Ausschluß erfolgen weder die Auszahlung der Beiträge und Spenden noch der Aufnahmegebühr, die vom Mitglied eingezahlt wurden. Eine vor dem 06.10.2001 entrichtete Sicherheitsleistung wird bei Ausschluß nur im Falle von sozialen Zwängen des ehemaligen Mitgliedes ausgezahlt.
5. Wer gegen Prinzipien des Vereins bewußt wirkt, vor dem Vorstand nachweislich Gelegenheit hatte, persönlich Stellung zu nehmen und dennoch seine Aktivitäten der Desorientierung danach nicht einstellt, wird mit Beschluß des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit ausgeschlossen. Der Ausschluß ist mit dem Datum seiner Beschlußfassung wirksam.

6. Beim Ausscheiden durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person entfallen jegliche Ansprüche auf Rückerstattung der geleisteten Aufnahmegebühren. Vor dem 06.10.2001 eingezahlte Sicherheitsleistungen entfallen auf die Erben bzw. die Vollstreckung.
7. Sämtliche Beratungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausschlußverfahren sind zu protokollieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und, sofern berufen, die Geschäftsstelle des Vereins.

A – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sofern Satzung oder Vereinsrecht nichts anderes bestimmen, sind Beschlüsse mit 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder verbindlich.

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein vom Vorstand festzulegendes Vorstandsmitglied.
3. Entscheidungen über grundsätzliche Finanzprobleme des Vereins (Veränderung der Mitgliedsbeiträge und Ausgaben, die 80% der Jahresmitgliedsbeiträge überschreiten) Personalfragen und Satzungsänderungen sind nach vorangegangener Beratung im Vorstand und bei einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung rechtsgültig. Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung und Satzungsänderungen;
 - b) Beschlußfassung über Veränderungen des Vereins, eine Teilauflösung, insofern die Regelungen zu Investitionen zutreffend sind;
 - c) Wahl des Vorstandes ;
 - d) Entlastung des alten Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich auf Beschluß des Vorstandes vier Kalenderwochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Kalenderwochen (Datum des Poststempels) einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

6. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Mitgliederzahlen des Vereins können Mitgliedergruppen, Gebietsverbände und Sektionen von Mitgliedern in anderen Staaten gebildet und die Rechte der Mitgliederversammlung von einer Vertreterversammlung wahrgenommen werden. Die Vertreter sind durch die Mitgliedschaft über die Mitgliedergruppen, Gebietsverbände und Sektionen auf der Grundlage einer durch den Vorstand zu beschließenden Wahlordnung mit einheitlich verbindlichem Vertreterschlüssel zu wählen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B - Vorstand des Vereins

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern sind mit 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes möglich, um die Arbeitsfähigkeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung zu erhalten.
2. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne § 26 BGB aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Hauptkassierer.

Diese Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen und bei Eintragung im Vereinsregister dort auch namentlich zu benennen. In der ersten (konstituierenden) Sitzung des Vorstandes werden der/die Vorsitzende sowie die Vertreter gewählt und danach bekannt gegeben.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder auch durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

C - Gliederungen und Interessengruppen

1. Zur Sicherung der Teilnahme am Mitgliederleben können auf Antrag beim Vorstand nach Beschluß des Vorstandes Mitgliedergruppen, Gebietsverbände und Sektionen in anderen Staaten gebildet werden.
2. Gebietsverbände können ab einer Mitgliederstärke von mindestens 10 Mitgliedern oder bei Bestehen von mindestens 3 Mitgliedergruppen gebildet werden. Die Vorstände von Gebietsverbänden und von Sektionen müssen aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern bestehen.

Ausnahmen sind begründet möglich. Die Begründung ist dem Vorstand des Vereins zur Bestätigung zu geben und ist immer nur für die Dauer von maximal einem Jahr gültig. Eine weitere Gültigkeit dieser Regelung kann bestätigt werden.

3. Eine Mitgliedergruppe kann gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder in einem verkehrsmäßig verbundenen Territorium ansässig sind und sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Mitgliedergruppe ist ein Bestandteil des Verein und dem Gebietsverband oder dem Gesamtvorstand direkt zugeordnet.

4. Zu Interessengruppen können sich Mitglieder zusammenschließen, die sich einer speziellen Tätigkeit des Vereins und im Rahmen der Satzungsziele widmen wollen. Je nach Zielstellung unterstehen sie dem Gesamtvorstand oder dem Gebietsvorstand. Interessengruppen wählen sich einen Sprecher für die Koordinierung mit dem zuständigen Vorstand.

D – Geschäftsstelle

Sofern wegen Mitgliedermächtigkeit erforderlich, beruft der Vorstand eine Geschäftsstelle und legt in einer Geschäftsstellenordnung Zuständigkeiten, personelle Verantwortung, Arbeitsweise, Vergütung und Erstattung von Kosten sowie die Grundsätze zur Mitgliedererfassung fest.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Die Revisionskommission

1. Der Verein hat jährlich eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus drei Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglieder der Revisionskommission unterliegen in ihrer Verantwortung keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandsberatungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit und tragen zur Erhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel bei.

§ 9 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verpflichtungen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Der Vorstand sichert, daß die finanzielle und steuerliche Arbeit nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung durchgeführt wird.
3. Vom Vorstand ist ein jährlicher Finanzplan zu erarbeiten und zu beschließen.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder in Deutschland mindestens 0,50 Euro. Mitgliedergruppen oder Sektionen in anderen Staaten fassen dazu eigene Beschlüsse, die sich an den Beschlüssen für Mitglieder in Deutschland orientieren, jedoch auch die sozialen Bedingungen des Landes und der Mitglieder berücksichtigen.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die mit der Auflösung des Vereins verbundene Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Abwicklung bei Verlust der Rechtsfähigkeit durch Konkurs regelt sich nach dem Gesetz.
3. Vor dem 06.10.2001 gezahlte Aufnahmegebühren von Mitgliedern sowie individuell zur Verfügung gestellte Werte und Vermögen, einschließlich vor dem 06.10.2001 geleisteter Sicherheitsgebühren sind vor jeder Auflösung des Vereins auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen für die betroffenen Mitglieder zu sichern.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, welchem öffentlichen Zweck das entsprechende Vereinsvermögen verfällt. Dieser Beschluß darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandsberatung zu führen. Werden Streitigkeiten in diesem Schlichtungsverfahren nicht geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine gerichtliche Klärung anstreben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und die Arbeit des Vereins beginnt, ungeachtet formeller Registrierungsanträge, an dem Tag, wo das siebente Gründungsmitglied aufgenommen werden möchte. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind verpflichtet, allen Gründungsmitgliedern die Registrierung und damit den Abschluß der Gründungsmitgliederliste bekannt zu geben. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Gründungs Versammlung zur Diskussion gestellt und beschlossen.

Änderungen und Hinweise für die weitere Arbeit sind im Protokoll der Versammlung nachzulesen.

Die Satzung ist am 16. Dezember 1995 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 25. April 1996, 24. Mai 1997, 03. Juli 1999 und 06. Oktober 2001 ergänzt und geändert.